

Entwurf

**Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom betreffend
die Änderung des Gemeindepensens der Marktgemeinde Breitenbrunn in „Breitenbrunn
am Neusiedler See“**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2008, wird verordnet:

Der Name der Marktgemeinde Breitenbrunn wird auf Breitenbrunn am Neusiedler See geändert.

Für die Landesregierung:

Erläuterungen

Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2008, kann die Landesregierung durch Verordnung auf Antrag des Gemeinderates den Gemeindenamen ändern, wenn es im öffentlichen Interesse gelegen ist. Der Name darf mit dem Namen einer anderen Gemeinde Österreichs nicht gleichlautend oder zum Verwechseln ähnlich sein.

Zum Verordnungsinhalt:

Die Gemeinde betreibt bereits seit dem Jahr 1969 das Seebad Breitenbrunn. Mit rund 700 Bootsplätzen verfügt die Gemeinde über die größte Hafenanlage am Neusiedler See. Zahlreiche Segelveranstaltungen (Welt- und Europameisterschaften) werden vom Yachtclub Breitenbrunn ausgetragen. Die tourismuspolitische und wirtschaftspolitische Bedeutung des Seebades für die Gemeinde ist unbestritten. Die Seebad-Einnahmen stellen eine wesentliche wirtschaftliche Grundlage für das Gemeindebudget dar. Es soll auch eine Abgrenzung zu den Nachbarorten (Winden am See, Purbach am Neusiedler See) vorgenommen werden, die über keinen gleichwertigen bzw. keinen Seezugang verfügen.

Da die Marktgemeinde Breitenbrunn aufgrund ihrer Lage untrennbar mit dem Neusiedler See verbunden ist, liegt es im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Breitenbrunn, den Gemeindenamen mit dem Neusiedler See in Verbindung zu bringen.

Die ho. Abteilung 7 - Kultur, Wissenschaft und Archiv, hat den gegenständlichen Antrag geprüft und mit Schreiben vom 02. Juli 2009, Zahl: 7-AB-A1015/10-2009, festgehalten, „dass die zur Begründung des Antrages vorgebrachten positiven Argumente durchaus zutreffen, und dass seitens der Abteilung 7 - Kultur, Wissenschaft und Archiv keine Einwände bestehen. Auch die Tatsache, dass es im Ausland weitere Orte des Namens „Breitenbrunn“ gibt, und die im österreichischen bzw. deutschsprachig-europäischen Überblick erläuternden Zusätze zum eigentlichen Ortsnamen in der Regel zur Unterscheidung der Orte verwendet werden, rechtfertigen eine Änderung des Gemeindenamens in „Breitenbrunn am Neusiedler See“.“

Die Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst hat mit Schreiben vom 19.08.2009, Zahl: LAD-VD-L189-10041-2-2009, mitgeteilt, „dass vom Standpunkt der vom ho. Amt zu wahren Interessen kein Anlass zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen besteht.“

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Gemeindenamens treffen im Gegenstande insofern zu, als durch den Namenszusatz eine leichtere und exaktere Standortbestimmung des Ortes für den zukünftigen ausländischen Urlaubsgast möglich gemacht wird und damit gleichzeitig auch ohne Zweifel eine größere Werbewirksamkeit für die Gemeinde verbunden ist. Die Namensänderung ist somit im fremdenverkehrspolitischen Sinne positiv zu beurteilen, sodass auch ein öffentliches Interesse gegeben ist.

Kosten:

Das Vorhaben wird infolge der Adaptierung der Gemeindebezeichnung geringfügige Mehrausgaben für die Marktgemeinde Breitenbrunn zur Folge haben. Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften sind auszuschließen.